

Direktversicherung ist jederzeit pfändbar

Eine Direktversicherung ist ein Lebensversicherungsvertrag, den der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer auf das Leben eines Arbeitnehmers bei einem in Deutschland zugelassenen Versicherer abgeschlossen hat. Bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls ist die Versicherungssumme aus einer Firmendirektversicherung als künftige Forderung pfändbar.

Beschluss des BGH, VII ZB 87/09 vom 11.11.2010

Fall:

Gegen den Schuldner wird die Zwangsvollstreckung betrieben. Auf Antrag der Gläubigerin ergeht ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss. Allein der Arbeitgeber entrichtete die Beiträge für diese Versicherung. Gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss hat der Schuldner Erinnerung eingelegt, woraufhin dieser aufgehoben wurde.

Tenor:

„(...) Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. November 2010 durch den Vorsitzenden Richter (...) beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Gläubigerin wird der Beschluss der 5. Zivilkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 12. August 2009 aufgehoben.

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Neumarkt i. d. OPf. vom 11. Juli 2007 – 1 M 942/ 07 - wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass der zukünftige Anspruch des Schuldners auf Auszahlung der Versicherungssumme (...) gepfändet und der Gläubigerin zur Einziehung überwiesen wird. (...)“

Zitat aus dem Tenor der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 11.11.2010.

Bei einer der Altersversorgung dienenden Direktversicherung darf der Wert der Versicherung vor Eintritt des Versorgungsfalls weder abgetreten noch beliehen werden. Durch diese Verfügungsbeschränkungen soll verhindert werden, dass der Schuldner die Anwartschaft liquidiert und für andere Zwecke verwendet. Den Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme im Versicherungsfall erfasst die Verfügungsbeschränkung nicht.

Eine Pfändung zukünftiger Ansprüche ist grundsätzlich möglich, da nicht zwischen gegenwärtigen und künftigen Forderungen zu unterscheiden ist.

Praxistipp:

Die durchschnittliche Altersrente liegt unter der Pfändungsgrenze des § 850 c ZPO, hierdurch wird der Vollstreckungsanspruch des Gläubigers gefährdet. Eine Befriedigung durch die Vollstreckung kann zum einen nicht erlangt werden. Zum anderen übt die Pfändung keinen Vollstreckungsdruck auf den Schuldner aus. Der fehlende Druck führt dazu, dass der Schuldner keinen Anlass sieht, sich mit dem Gläubiger zu einigen.

Deshalb ist es wichtig, alle Ansprüche des Schuldners auf Altersvorsorge (z. B. Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung, einer betrieblichen Altersvorsorge usw.) zu pfänden. Eine Zusammenrechnung der Ansprüche kann einen über der Pfändungsgrenze liegenden Anspruch ergeben.